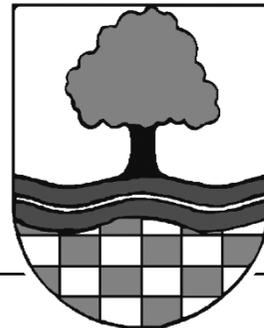


# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 21. November 2018 • 15. Jahrgang • Nummer 09/2018

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss der außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Zeuthen vom 17.10.2018..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung  
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen  
vom 07.11.2018..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung  
Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst  
in der Gemeinde Zeuthen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung  
über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung  
für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030,  
km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km  
0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis Bau-km 2 + 314, einschließlich landschafts-  
pflegerischer Begleitmaßnahmen..... Seite 3

Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch  
in der Gemeinde Zeuthen..... Seite 4

### – Amtlicher Teil –

#### Beschluss – Außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 17.10.2018

##### Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-050/2018  
Beschluss-Tag: 17.10.2018  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

##### Betreff: Entscheidung zur Ausführungsvariante Kitaneubau Miersdorf

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausführung des Kitaneubaus in Zeuthen-Miersdorf in der Variante 5.

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 07.11.2018

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-053/2018  
Beschluss-Tag: 07.11.2018  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,  
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

##### Betreff: Künftige Nutzung des zwischen der Ostpromenade und Westpromenade gelegenen Grünstreifens

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt für den Grünstreifen zwischen Ost- und Westpromenade (Gemarkung Miersdorf, Flur 10, Flurstück 173), die bestehenden Pachtverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden und die Fläche für die Allgemeinheit zu öffnen.

Beschluss-Nr.: BV-054/2018  
Beschluss-Tag: 07.11.2018  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,  
Amt für Ordnungsaufgaben  
und Immobilienbewirtschaftung

##### Betreff: Ernennung von Herrn Christoph Stiller zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Christoph Stiller rückwirkend zum 01.04.2018 für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Beschluss-Nr.: BV-055/2018  
Beschluss-Tag: 07.11.2018  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

##### Betreff: Verlängerung der Übernahme der Kosten aus dem Gewerbemietvertrag der Heimatfreunde Zeuthen e.V. vom 24.06.2016 für die Nutzung von Ausstellungsräumen im Objekt Goethestraße 26 A in 15738 Zeuthen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Übernahme der Kosten aus dem Gewerbemietvertrag der Heimatfreunde Zeuthen e.V. vom 24.06.2016 für die Nutzung von Ausstellungsräumen im Objekt Goethestraße 26 A in 15738 Zeuthen für die Laufzeit des Vertrages.

Beschluss-Nr.: BV-057/2018  
 Beschluss-Tag: 07.11.2018  
 Einreicher: Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

**Betreff: Einführung eines Busshuttles zum Bahnhof Zeuthen während der Bauarbeiten**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister: Die Einführung eines Busshuttles während der Bauarbeiten am Personentunnel ab Januar 2019 vorzubereiten und dem Hauptausschuss am 6. Dezember 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen (wenn Wertgrenzen eingehalten)

**Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und der Gebührensatz, der sich aus der Reinigungsklasse gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vom 28. September 2011 ergibt.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Kom-

ma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

- (5) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen (Gebührensatz) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

**Reinigungsklasse 1a Entscheidung GVT-Beschluss 1,76 € / m**  
 Straßenreinigung 1,145 € / m  
 Winterdienst 0,618 € / m

**Reinigungsklasse 1b Entscheidung GVT-Beschluss 1,76 € / m**  
 Straßenreinigung 1,145 € / m  
 Winterdienst 0,618 € / m

- (6) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v. H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 4**

**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**§ 5****Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.07.2013 außer Kraft.

Zeuthen, den 20.09.2018

Herzberger  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis Bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen**

Der Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der aktuellen Fassung, zum Zeitpunkt der Einreichung des Planes am 26.01.2017 gemäß § 3a UVPG).

Der Plan lag bereits vom 06.06. bis 05.07.2017 zur Einsichtnahme aus. Der Vorhabenträger hat den Plan geändert. Die Änderungen betreffen u. a. Anpassungen bei Zufahrten, Einmündungen, wassertechnischen Anlagen, Ergänzungen der Erläuterungen zum Variantenvergleich, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und die entsprechenden Anpassungen in der gesamten Planunterlage, u. a. in den Grunderwerbsunterlagen. Es entfallen die Betroffenheiten in der Stadt Zossen. Entsprechend neu hinzugekommen sind Betroffenheiten in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (externe LBP-Maßnahme). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Zeuthen, Eichwalde, Rietzneuendorf-Staakow (Landkreis Dahme-Spreewald) und Blankenfelde-Mahlow (Landkreis Teltow-Fläming) beansprucht. Sowohl der ursprüngliche Plan als auch die Planänderungen (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen in der Zeit vom

**07. Januar bis 06. Februar 2019**

während der Dienststunden

Montag	von 9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr
Freitag	von 9:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Telefon-Nr.: 033762 753 0 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmepläne, Maßnahmeverzeichnis, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation)

- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungen, schalltechnische Berechnungen, Ergebnisse lufthygienischer Untersuchungen)
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen, Berechnungsgrundlagen, Hydraulische Nachweise, Anlagen)
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerische Begleitplanung mit integrierter artenschutzfachlichen Betrachtung, Bestands- und Konfliktpläne, Waldbilanz, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie).

**Hinweise:**

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **06.März 2019**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Zeuthen Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31103/0401/002 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und die-

jenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
9. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Gemeinde Zeuthen gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.
11. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Kontaktdaten der Anhörungsbehörde und des örtlichen Datenschutzbeauftragten einfügen) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erneute Erhebung von Einwendungen gegen den ursprünglichen Plan nicht**

**erforderlich ist. Die bereits auf Grund der ersten Auslegung im Jahr 2017 erhobenen Einwendungen bleiben – soweit Sie nicht ausdrücklich zurückgezogen werden – vollumfänglich Gegenstand des Verfahrens.**

*Im Auftrag*

*Herzberger  
Bürgermeister*

#### **Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Gemeinde Zeuthen**

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Samstag, dem 3. August 2019 statt.

Der 1. Unterrichtstag des Schuljahres 2019/2020 ist der 5. August 2019. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Abs. 4 BbgSchulG in die Schule aufgenommen werden, wenn sie zweifelsfrei als schulreif anzusehen sind. In begründeten Ausnahmefällen gilt das auch für Kinder, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der zuständigen **Grundschule am Wald Zeuthen, Forstallee 66, im Schulbüro anzumelden und persönlich vorzustellen.**

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt in diesem Jahr:

Anmeldemöglichkeit: (im November/Dezember 2018)

Dienstag, den **20.11.2018** von 15.00 – 19.00 Uhr,

Mittwoch, den **21.11.2018** von 15.00 – 19.00 Uhr,

Donnerstag, den **22.11.2018** von 15.00 – 18.00 Uhr,

Dienstag, den **04.12.2018** von 15.00 – 19.00 Uhr,

Mittwoch, den **05.12.2018** von 15.00 – 19.00 Uhr,

Donnerstag, den **06.12.2018** von 15.00 – 18.00 Uhr,

**Zusatztermin nur mit telefonischer Voranmeldung:** (im Februar 2019)

Mittwoch, den **20.02.2019** von 15.00 – 18.00 Uhr

Zur Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes (bzw. das Familienstammbuch), der **Personalausweis** der Eltern sowie die **Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsanalyse** vorzulegen.

*gez. C. Schleifring  
Schulleiterin*

– Ende des amtlichen Teils –

#### **IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

## – Nichtamtlicher Teil –

### Tag des Ehrenamtes 2018:

#### Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements

Ehrenamtlich Tätige schaffen Lebensqualität und stärken den Zusammenhalt in einer Gemeinschaft, dies gebührt der Anerkennung aller. Gemäß der Satzung über Ehrungen in Zeuthen sollen Bürgerinnen und Bürger, die in besonderem Maße ehrenamtlich tätig sind, in einem feierlichen Rahmen ausgezeichnet werden. Dies ist für Samstag, 12. Januar 2019 geplant. Ehrenamtler wirken in ganz unterschiedlichen Bereichen, deshalb sind sowohl die **Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen**, Personen vorzuschlagen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervorgetan haben oder die für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

1. **Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren.**
2. **Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?**
3. **Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?**
4. **Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?**
  - Wohnbereich/ Nachbarschaftshilfe
  - Vereine
  - Schule (Schulkonferenz, Elternsprecher etc.),
  - Jugendarbeit
  - Wirtschaft und Umwelt
5. **Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?**
6. **Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl).**

Zeuthener Ortsgruppen einer Vereinigung sollten zusammengefasst betrachtet werden.

Anträge können gestellt werden von:

- gemeinnützigen Vereinen mit schriftlicher Begründung des Antrages durch Vereinsvorstandsbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand
- Privatpersonen mit schriftlicher Begründung
- Institutionen mit Begründung des Antrages durch den Vorstandbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand

Für eine wahrnehmbare Vorbildwirkung sollte die Ehrung von maximal sieben bis zehn Bürgern in Betracht gezogen werden.

Die Vorschläge sind bis **5. Dezember 2018** bei der

**Gemeinde Zeuthen  
Geschäftsbereich des Bürgermeisters  
Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen**

mit folgenden Angaben einzureichen:

- ✓ **Name, Vorname**
- ✓ **vollständige Anschrift**
- ✓ **Telefonnummer**
- ✓ **Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages**

Für Fragen steht Frau Mende unter der Telefonnummer (033762) 753 579 zur Verfügung.

gez. *Sven Herzberger*  
Bürgermeister

### Das Amt für Bauen und Ortsentwicklung informiert:

#### Straßenbau Heinrich-Heine-Straße

Die verkehrliche Freigabe der Heinrich-Heine-Straße erfolgte durch den Bürgermeister am 01. November 2018. Es werden noch straßenbauliche im Bereich der Wohnhäuser sowie im Bereich des Platzes der Demokratie erbracht. Hier wird der Boden angeglichen, Oberboden aufgebracht sowie der Rasen angesät. Weiterhin werden in dem Straßenbereich 27 Bäume als Ersatzpflanzungen gesetzt.

#### Straßenbau Hochland, 1. Bauabschnitt Am Pulverberg, Am Kurpark

In den Straßenabschnitten der Straße Am Pulverberg zwischen Am Kurpark und Große Zeuthener Allee sowie zwischen Straße Am Pulverberg und Große Zeuthener Allee wurden die Asphalttragschichten eingebracht und alle Grundstückszufahrten hergestellt. Die Entwässerungsmulden wurden profiliert und wurden fertig hergestellt. Seit dem 12. November 2018 wird im Abschnitt der Straße Am Kurpark zwischen Großer Zeuthener Allee und der Ortsgrenze sowie im Bereich der Stichstraße Große Zeuthener Allee bis zum Pulverberg unter Vollsperrung gearbeitet. Ca. 20 Meter Straßenland werden auch im Bereich der Wildauer Straße Am Wildgarten voll gesperrt, da ein Teil der Straßenentwässerung an das vorhandene Entwässerungssystem der Straße Am Wildgarten angeschlossen wird.

#### Erneuerung Personentunnel und Zugangsbauwerke am S-Bahnhof Zeuthen

Die Deutsche Bahn informierte, dass es zur Zeit keine grundsätzlichen Veränderungen zum Bautenstand gibt. Die Arbeiten am Personentunnel mussten unterbrochen werden, da es zu Setzungen am Zugangsbauwerk gekommen ist. Aufgrund dessen wurde festgelegt, die Arbeiten am Personentunnel und dem Zugangsbauwerk voneinander getrennt auszuführen. Für das Zugangsbauwerk musste auch die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Nachdem alle Grundlagen ermittelt wurden, muss nun von dem Bauunternehmen ein Konzept zur Sicherung und zum weiteren Bauablauf der DB AG vorgelegt werden.

#### Straßenbau im Wohnbereich Falkenhorst, 3. BA Stichstraßen

Die Herstellung der Umfahrungen in den Straßen Am Fliederbusch, Jasminweg und Narzissenallee ist erfolgt. Die Fortführung der Planung (Aktualisierung der Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe) wurde veranlasst. Geplant ist die Durchführung des Vergabeverfahrens Anfang 2019 mit Baubeginn zum 01. April 2019.

#### Straßenbau im Wohnbereich Heideberg, 1. Bauabschnitt Teichstraße, Waldstraße, unbefestigter Teil der Potsdamer Straße, Kurze Straße

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen. Der Bauanlauf ist erfolgt. Ende September wurden Suchschachtungen durchgeführt. In der Kurzen Str./Potsdamer Str. wurden Medienleitungen aufgefunden, hinsichtlich der Lage und der Tiefe nicht den Bestandsauskünften entsprechen, so dass die geplanten Mulden und Rigolen nicht so gebaut werden können wie geplant. Das Planungsbüro musste die Planung der Entwässerungsanlagen anpassen bzw. ändern. Die Arbeiten konnten Mitte November hier begonnen werden. Parallel hierzu werden in Teich- und Waldstraße durch den DNWAB die Trinkwasserleitungen erneuert. Die Arbeiten sind drei Wochen im Verzug, daher gab es hier keine fristgerechte Baufreiheit für den Straßenbau. Die E.DIS Netz GmbH wurde mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung beauftragt.

#### Erkundungsbohrungen im Bereich Birkenallee, Elbestraße, Bahnstraße

Nachdem 2017 in einem Teilbereich von Zeuthen eine Belastung des Grundwassers mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) festgestellt wurde, hatte das Umweltamt des Landkreises mehrere Punkte beproben lassen. Aus den verfügbaren Informationen zurückliegender Erkundungen und der durchgeführten Beprobungen an Grundwassermessstellen sowie Gartenbrunnen konnten die räumliche Verteilung der Belastungen und das noch

vorhandene Schadstoffpotenzial nicht hinreichend eingeschätzt werden. Es wurden daher zwecks Gewinnung aktueller Informationen zur LCKW-Belastungssituation weitere Erkundungsbohrungen vorgesehen. Deshalb werden aktuell im Bereich Birkenallee, Elbestraße und Bahnstraße Erkundungsbohrungen durchgeführt. Mit der Ausführung der Erkundungsbohrungen wurde die Sensatec GmbH NL Berlin beauftragt. Es werden sogenannte MIP-Sondierungen ausgeführt und Grundwasserproben entnommen. Die dafür erforderlich Aufschlüsse sind kleinkalibrig (< 50 mm). Die Größe des Bohrgerätes ist mit einem Minibagger vergleichbar. Das Bohrgerät fährt auf Gummikette. Die Ausführung soll jeweils im Straßenbegleitgrün erfolgen, so dass Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Im Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald wird informiert, dass „(...) Zusammenfassend kann ich feststellen, dass derzeit keine Veranlassung zur Veränderung der bestehenden Allgemeinverfügung existiert und über die Allgemeinverfügung hinaus gehende zusätzliche Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen derzeit nicht notwendig erscheinen. Weitere Untersuchungen am Standort selbst sind natürlich vorgesehen und werden in nächster Zeit umgesetzt. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der Gesamtlage zu erhalten und eine abschließende Gefährdungsabschätzung durchzuführen, um mögliche Sanierungsmaßnahmen ableiten zu können.“

Die Gemeinde Zeuthen plant gemeinsam mit dem Umweltamt den Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung die derzeitigen Erkenntnisse und die weitere Vorgehensweise zu erläutern. Der Termin wird derzeit abgestimmt.

*Amt für Bauen und Ortsentwicklung*

#### Informationen aus dem Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung

##### Enten füttern – ein missverständlicher Tierschutz

Enten füttern ist eine Lieblingsbeschäftigung bei vielen Menschen. Leider schadet es den Wasservögeln mehr, als es hilft.

Wohlmeinende Menschen, die mit Tüten voll altem Brot Enten füttern, sind ein alltäglicher Anblick an unseren Gewässern. Gerade mit Kindern ist „Enten füttern“ eine beliebte Freizeitbeschäftigung, denn die Wasservögel scheinen sich jedes Mal über die Zuwendung zu freuen. Leider trägt dieses Bild. Denn für unsere Wasservögel ist eine Tüte voll Brot wie Fast Food. Es enthält viele Nährstoffe, erfordert wenig Anstrengung, ist stark gesalzen und relativ einseitig. Wie Menschen werden Vögel von so einem Fast Food fett, denn sie wissen nicht, wann es genug ist. Aus Instinkt fressen sie so viel, wie sie irgendwie nur können, so lange wie man sie weiterfüttert. Dass die Tiere zu einem kommen, wenn man Brot hinwirft ist kein Zeichen von Hunger, sondern von Gewöhnung.

##### Was aber passiert mit den Vögeln, die regelmäßig gefüttert werden?

Sie bekommen durch die einseitige Fütterung Nährstoffmangel. Somit sind sie anfälliger für Krankheiten. Oftmals bekommen die Vögel dadurch Gicht. Zudem ändert sich das Verhalten der Vögel. Sie verlieren ihre natürliche Fluchtdistanz zum Menschen. Weiterhin verursachen große Vogelansammlungen bei den Vögeln Stress und macht sie aggressiv. Die Vögel verlieren ihre Zugewohnheiten und machen sich somit von weiteren Fütterungen abhängig.

##### Das Füttern ist ein gefährlicher Eingriff in die Natur!

Mit dem Füttern hören die Gefahren für die Natur nicht auf. Füttert man die Vögel übermäßig, koten sie mehr. Zusammen mit den Brotresten im Wasser sorgt das für mehr Algen und Bakterien – der Sauerstoffgehalt sinkt stark. Bei schlechter Wasserqualität haben es die Fische und Krebse wiederum schwer zu überleben, da das Gewässer umkippt. Diese aber sind die eigentliche Nahrungsquelle der Wasservögel. Außerdem zieht überschüssig herumliegendes Futter auch Mitesser wie Mäuse und Ratten an. Es ist ein Teufelskreis!

##### Wasservögel richtig füttern

Wer Enten und andere Wasservögel richtig füttern möchte, der kann das mit Wasservogelfutter aus dem Zoohandel machen.

Das Futter sollte nicht ins Wasser geworfen werden, sondern ausschließlich an Land gefüttert werden.

Nur so viel Futter füttern, wie in kurzer Zeit aufgenommen werden kann. Achtung, Wasservögel kennen ihr Limit nicht.

Achten Sie auch darauf, dass gerade Eltern und Großeltern Vorbild für ihre Kinder und Enkelkinder sind. Zeigen Sie ihren Kindern, dass es andere Wege gibt, die Natur zu bewundern, als massenweise Brot auf die Vögel zu kippen.

*Ihr Ordnungsamt*

##### Verkauf Fundfahräder

Die Gemeinde Zeuthen verkauft am 27. November 2018 Fundfahräder, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Der Verkauf findet auf dem Gelände des Bauhofes der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Mindestgebot für ein Fahrrad beträgt 5,00 Euro. Die Zahlung des Kaufpreises ist ausschließlich in bar zu leisten. Die Fahrräder werden verkauft wie vor Ort gesehen. Eine Garantie bzw. Gewähr wird durch die Gemeinde Zeuthen nicht übernommen.

– Ende des nichtamtlichen Teils –